



BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Stadt Kaufbeuren bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragungsräume				
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten		barrierefrei ja / nein	
1	Gesamtes Stadtgebiet	Stadtverwaltung Kaufbeuren Rathaus-Neubau, Bürgerbüro Am Graben 3 87600 Kaufbeuren	Do. 31.01.2019	08.00 - 20.00	ja	
			Fr. 01.02.2019	08.00 - 14.00		
		Mo. 04.02.2019	08.00 - 16:00			
		Di. 05.02.2019	08.00 - 16.00			
		Mi. 06.02.2019	08.00 - 16.00			
		Do. 07.02.2019	08.00 - 19.00			
		Fr. 08.02.2019	08.00 - 14.00			
		Sa. 09.02.2019	10.00 - 12.00			
		Mo. 11.02.2019	08.00 - 16.00			
		Di. 12.02.2019	08.00 - 16.00			
		Mi 13.02.2019	08.00 - 16.00			
		Bürgerzentrum Bürgerbüro Neugablonz Bürgerstraße 2 87600 Kaufbeuren, Neugablonz	Do 31.01.2019	08.00 - 12.00		ja
			Fr. 01.02.2019	08.00 - 12.00		
			Mo. 04.02.2019	08.00 - 12.00		
			Di. 05.02.2019	08.00 - 12.00		
			Mi 06.02.2019	08.00 - 12.00		
			Do 07.02.2019	08.00 - 12.00		
			Fr. 08.02.2019	08.00 - 12.00		
			Mo. 11.02.2019	08.00 - 12.00		
			Di 12.02.2019	08.00 - 12.00		
			Mi 13.02.2019	08.00 - 12.00		

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Stadt Kaufbeuren, 13.12.2018

Stefan Bosse

Oberbürgermeister